



AMT FÜR UMWELT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Konzept

Feuerbrandbekämpfung im Fürstentum Liechtenstein

*Genehmigt an der Regierungssitzung vom 28. Juni 2016.
LNR 2016-770 BNR 2016/959*

Vaduz, Juni 2016

1. Einleitung

Ausgangslage

Feuerbrand (*Erwinia amylovora* (Burr.) Windl. *et al.*) ist die gefährlichste bakterielle Quarantänekrankheit des Kernobstes sowie verschiedener Zier- und Wildpflanzen. Die Krankheit stammt ursprünglich aus Nordamerika. In der Schweiz wurde der Erreger erstmals 1989 nachgewiesen. In Liechtenstein wurde der erste Feuerbrandbefall im Juli 2001 in Vaduz entdeckt. In den ersten Jahren nach dem Erstauftreten wurde hinsichtlich des Feuerbrandmanagements eine Tilgungsstrategie verfolgt.

Der Feuerbrand hat sich mittlerweile in Liechtenstein sowie den angrenzenden Gebieten etabliert und kann nicht mehr getilgt werden. In allen Gebieten, wo in Liechtenstein Obstbäume vorhanden sind oder gepflanzt werden können, ist somit stets auch mit latent vorhandenen Feuerbrandbakterien zu rechnen.

Der Feuerbranderreger verbreitet sich durch Verschleppung durch Insekten, Vögel aber auch Menschen. Die Bakterien infizieren Wirtspflanzen in erster Linie über die Blüte, können aber via Verletzung über alle Pflanzenteile eindringen. Die grösste Infektionsgefahr besteht während der Blütezeit. Nach erfolgter Infektion kann sich die Krankheit in der Pflanze rasch ausbreiten und zum Absterben ganzer Bäume innerhalb nur einer Vegetationsperiode führen. Über grosse Distanzen erfolgt die Verbreitung des Erregers durch den Transport infizierter Pflanzen, oder auch durch das Verstellen von Bienenvölkern oder durch Vögel.

Die Bakterien überdauern den Winter in der Rinde von Ästen und dickeren Zweigen. Im Frühjahr wird an diesen Befallsstellen Bakterienschleim ausgeschieden, der von Insekten aufgenommen und auf Blüten übertragen werden kann. Bei warmen Temperaturen und feuchten Bedingungen vermehren sich die Bakterien sehr rasch.

Ausführliche und aktuelle Informationen über den Feuerbrand finden sich auf der Internetseite der Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil ACW: <http://www.feuerbrand.ch>.

Rechtliche Grundlagen

Das Liechtensteiner Landwirtschaftsgesetz sowie die in Liechtenstein über den Zollvertrag direkt anwendbare Schweizer Pflanzenschutzverordnung (PSV) geben den grössten Rahmen des Feuerbrandmanagements vor. Gemäss PSV gilt das Feuerbrand Bakterium als besonders gefährlicher Schadorganismus, dessen Auftreten in der Schweiz festgestellt wurde und welcher für die ganze Schweiz von Belang ist (Anhang 2 PSV).

Die in Liechtenstein rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft getretene Feuerbrandverordnung (LGBl. Nr. 48/2002) hat den Zweck, die Ausbreitung des Feuerbrands durch vorsorgliche und direkte Bekämpfung zu verhindern und regelt die hierfür zu treffenden Massnahmen sowie die Zuständigkeiten. Die Erstellung des Konzeptes „Feuerbrandbekämpfung“ fällt gemäss Feuerbrandverordnung in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Umwelt. Das Feuerbrandkonzept orientiert sich an der Vollzugspraxis der Ostschweizer Kantone und behält seine Gültigkeit bis auf Widerruf.

2. Ziele des Feuerbrandmanagements

Ziel des Feuerbrandmanagement ist es, den Erwerbsobstbau (Produktion von Kernobst in Hochstamm-, Halbstamm- und Niederstammanlagen) sowie des hierfür notwendigen Pflanzgutes in Liechtenstein und den angrenzenden Gebieten durch die Erreichung eines möglichst geringen Infektionsdruckes weiterhin zu ermöglichen. Gleichzeitig gilt es die genetischen Ressourcen durch den Erhalt (anfälliger) einheimischer Sorten zu sichern sowie den für Landschafts- und Naturschutz relevanten Verlust von Hochstamm-Feldobstbäumen zu minimieren.

Auf Grund der stark eingeschränkten Möglichkeiten zur direkten Bekämpfung des Feuerbrandes, verfolgt das Feuerbrandmanagement einen integrativen Ansatz. Dabei stehen die präventiven Massnahmen zur Erreichung eines möglichst geringen Infektionsdruckes insbesondere in sensiblen Gebieten im Vordergrund. Hierfür wird eine Eindämmungsstrategie verfolgt.

Ein niedriger Infektionsdruck ist sowohl für den Erwerbsobstbau im Allgemeinen, als auch für das zuverlässige Funktionieren der modellbasierten „Feuerbrand Infektionsprognose“ der Forschungsanstalt Agroscope Voraussetzung. Das Prognosesystem erlaubt die Durchführung gezielter Kontrollen sowie ein exaktes Timing im Falle eines Pflanzenschutzmitteleinsatzes. Aufgrund der limitierten Wirksamkeit der zur Verfügung stehenden Pflanzenschutzmittel ist eine ausreichende Wirkung dieser Mittel nur bei geringem Infektionsdruck erreichbar.

Übersicht

Strategie:	Eindämmungsstrategie
Schutz sensibler Gebiete:	Sensible Gebiete werden durch die Ausscheidung dieser Gebiete als Schutzobjekte besonders geschützt. Im Bereich von Schutzobjekten werden Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen konzentriert durchgeführt.
Vorsorgliche Bekämpfungsmassnahmen:	Pflanzverbot für definierte Wirtspflanzenarten
	Empfehlung zur vorsorglichen Rodung von anfälligen Zierpflanzen
	Empfehlung zur Pflanzung robuster Kernobst-Sorten
	Empfehlung zum Verstellen von Bienenvölkern
	Überwachung der Befallssituation
Direkte Bekämpfungsmassnahmen:	Rodung
	Rückschnitt / Rückriss
	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

3. Massnahmen

Ausscheidung von Schutzobjekten

In allen Gebieten, in welchen in Liechtenstein Obstbäume stehen oder gepflanzt werden können, ist stets auch latent mit vorhandenen Feuerbrandbakterien zu rechnen. Aus diesem Grund befinden sich alle Gemeinden in Liechtenstein in der Befallszone gemäss Art. 45 PSV. Gemäss Definition ist in Befallszonen die Verbreitung des Feuerbrand Bakteriums so weit fortgeschritten, dass eine Tilgung nicht mehr erreicht werden kann (Art. 2 Bst. j PSV). Im Bereich der Befallszonen hat das Feuerbrandkonzept daher die Eindämmung des Erregers zum Ziel.

Innerhalb von Befallszonen können Schutzobjekte ausgeschieden werden (Art. 46 Abs. 1 PSV). Der Status von Schutzobjekten kann besonders wertvollen Beständen an feuerbrandanfälliger Wirtspflanzen einschliesslich deren Umgebung in einem festgelegten Umkreis (Art. 2 Bst. l) zuerkannt werden.

Schutzobjekte bestehen aus einem Kern (wertvoller Bestand an Wirtspflanzen) und einem Schutzgürtel. Der Schutzgürtel erstreckt sich über einen Umkreis von 500 m um den Kern des Schutzobjektes. Die im Bereich der Schutzobjekte konzentriert durchgeführten Bekämpfungsmassnahmen bewirken, dass der Infektionsdruck gezielt im Bereich von besonders wertvollen Beständen minimiert wird und die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Feuerbrandbekämpfung effizient verwendet werden. Da die Ausscheidung von Schutzobjekten innerhalb der Kernzone sowie des Schutzgürtels eine Bekämpfungspflicht mit sich bringt, erfolgt die Ausscheidung von Schutzobjekten zurückhaltend.

Die Anerkennung von Schutzobjekten erfolgt durch das Amt für Umwelt. Gemäss vorliegendem Konzept kann nachfolgenden Objekten der Status von Schutzobjekten zuerkannt werden:

- Sortengärten des Vereins HORTUS, welche den Erhalt von genetischen Ressourcen alter einheimischer Kernobstsorten zum Ziel haben.
- Gewerblich geführten Baumschulen, in welchen Kernobst fachgerecht vermehrt und gepflegt werden.
- Niederstammanlagen ab 50 Aren (bei Direktvermarktung ab 30 Aren).
- Hochstamm-Obstgärten ab 50 bewirtschafteten und gepflegten Hochstamm-Feldobstbäumen in geschlossener Anlage.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzeptes wurde in Liechtenstein zwei Objekten der Status als Schutzobjekt zuerkannt. Dabei handelt es sich um die vom Verein HORTUS betreuten Sortengärten in Triesen und Planken. Eine aktualisierte Karte mit den eingezeichneten Schutzobjekten findet sich im Anhang des Bekämpfungskonzeptes.

Vorsorgliche Bekämpfungsmassnahmen

Mit Feuerbrand infizierte Pflanzen können nicht geheilt werden. Die Tilgung eines Befalls kann daher nur durch Rodung (und unter bestimmten Voraussetzungen durch Rückschnitt) erreicht werden. Dazu kommt, dass befallsfreie Wirtspflanzen nur ungenügend vor einem Befall geschützt werden können. Aus diesem Grund kommt dem vorbeugenden Feuerbrandmanagement eine wichtige Bedeutung zu.

Pflanzverbot für definierte Wirtspflanzenarten	
Nach Inkrafttreten der Feuerbrandverordnung hat die Regierung ein Verbot für Neuanpflanzungen, die Produktion und das Inverkehrbringen von definierten Feuerbrand-Wirtspflanzen erlassen (siehe Anhang 4). Das Amt für Umwelt informiert die in Liechtenstein ansässigen Gärtnereien über das bestehende Pflanzverbot.	
Vorsorgliche Rodung von anfälligen Zierpflanzen	
Das Amt für Umwelt empfiehlt die vorsorgliche Rodung anfälliger Wirtspflanzen im Bereich der Schutzobjekte.	
Sortenwahl Kernobst (Apfel, Birne, Quitte, Nashi)	
Grundsätzlich sollen in Liechtenstein nur Kernobst-Sorten ausgepflanzt werden, welche nachweislich eine erhöhte Feuerbrandresistenz aufweisen. Die Remontierung von abgehenden Obstbäumen soll daher mit robusten Sorten erfolgen (siehe Merkblatt Nr. 732 „Anfälligkeit von Kernobstsorten“ der Forschungsanstalt Agroscope). Das Amt für Umwelt informiert diesbezüglich die in Liechtenstein ansässigen Organisationen zur Förderung des Obstbaues in regelmässigen Abständen. Nur in gewerblich betriebenen Baumschulen, Niederstammanlagen des Erwerbsobstbaus sowie in den Sortengärten des Vereins HORTUS sollen bei entsprechendem Bedarf auch anfällige Sorten ausgepflanzt werden.	
Verstellen von Bienenvölkern	
Für Liechtenstein gilt die allgemeine Empfehlung, keine Bienenvölker während der Kernobstblüte zu verstellen. Insbesondere sollen zu diesem Zeitpunkt keine Völker in den Nahbereich von Schutzobjekten verstellt werden. Das Amt für Umwelt informiert den Liechtensteiner Imkerverein in regelmässigen Abständen.	
Überwachung der Befallssituation	
Die Aufgaben zur Überwachung der Befallssituation im Gemeindegebiet erfolgt durch die Feuerbrand-Verantwortlichen der Gemeinde. Die Gemeinden können hierfür fachliche Unterstützung beim Amt für Umwelt anfordern. Die Feuerbrand-Verantwortlichen Personen der Gemeinden werden vom Amt für Umwelt geschult.	
Schutzobjekt (inkl. 500 m Umkreis)	übriges Gebiet
Wirtspflanzen werden vorsorglich auf Feuerbrandbefall kontrolliert. Die Intensität der Kontrollen richtet sich nach den Ergebnissen der „Feuerbrand Blüteninfektionsprognose“ der Forschungsanstalt Agroscope.	Wirtspflanzen werden ausschliesslich bei Verdacht auf Feuerbrandbefall kontrolliert.

Direkte Bekämpfungsmassnahmen

Gemäss Art. 9 der Feuerbrandverordnung ist Feuerbrand grundsätzlich eine meldepflichtige Krankheit. Ausserhalb der in diesem Konzept definierten Schutzobjekte ist die Meldepflicht jedoch aufgehoben.

Personen, die innerhalb von Schutzobjekten auf Pflanzen Symptome von Feuerbrand feststellen, sind verpflichtet den Verdacht dem Amt für Umwelt, den Gemeinden oder den mit der Durchführung beauftragten Personen zu melden.

Feststellung eines Befalls	
<p>Die Feststellung eines Befalls erfolgt grundsätzlich durch die visuelle Beurteilung der Symptome durch Feuerbrand-Verantwortliche der Gemeinden. Auf Anfrage der Feuerbrand-Verantwortlichen der Gemeinden oder der Grundstückseigentümer führt das Amt für Umwelt (oder andere nachweislich ausgebildete Personen) zum Nachweis des Befalls einen Immun-Schnelltest („EaAgri-Strip-Test“) durch. Bei Bedarf kann das Amt für Umwelt die Forschungsanstalt Agroscope mit der Durchführung von Laboranalysen beauftragen.</p>	
Massnahmen nach Feststellung eines Befalls	
Schutzobjekt (inkl. 500 m Schutzgürtel)	übriges Gebiet
<p>Im Bereich von Schutzobjekten wird die Tilgung von Befallsherden angestrebt. Befallene Wirtspflanzen müssen grundsätzlich gerodet werden. Die alternative Durchführung von Rückschnitten / Rückrissen bedarf der Zustimmung des Amtes für Umwelt.</p>	<p>Der Grundstückseigentümer ist in seiner Entscheidung frei, ob bzw. welche Bekämpfungsmassnahmen durchgeführt werden.</p>
Rodung	
<p>Die Rodung befallener Wirtspflanzen wird innerhalb und ausserhalb von Schutzobjekten durch die Feuerbrand-Verantwortlichen der Gemeinden durchgeführt. Diese orientieren sich dabei an den Merkblättern der Agroscope Nr. 701 „Sanierung von Feuerbrandherden“ sowie Nr. 705 „Hygienemassnahmen bei Feuerbrand“. Der Aufwand der Gemeinden zur Rodung befallener Wirtspflanzen wird gemäss den im Anhang des Konzeptes festgelegten Ansätzen entschädigt.</p>	
Schutzobjekt (inkl. 500 m Schutzgürtel)	übriges Gebiet
<p>Befallene Wirtspflanzen innerhalb eines Schutzobjektes müssen grundsätzlich gerodet werden. Die Einwilligung des Grundstückseigentümers ist für die Durchführung der Massnahme nicht erforderlich.</p> <p>Bezüglich der Durchführung eines Rückschnitts bzw. Rückrisses Anstelle der Rodung von Kernobstbäumen entscheidet das Amt für Umwelt auf Ansuchen des Grundstückseigentümers.</p>	<p>Die Rodung befallener Wirtspflanzen wird empfohlen, erfolgt aber ausschliesslich nach entsprechender Einwilligung durch den Grundstückseigentümer.</p>

Rückschnitt / Rückriss	
<p>Die Durchführung von Rückschnitten bzw. Rückrissen erfolgt in der Verantwortung der Grundstückseigentümer, welche hierfür auch die vollen Kosten zu tragen haben.</p> <p>Forschungsergebnisse zeigen, dass bei befallenen Kernobstbäumen nur robuste Sorten durch grosszügigen Rückschnitt bakterienfrei werden können. Anfällige Sorten beherbergen trotz starkem Rückschnitt noch Bakterien und stellen in den Folgejahren Infektionsquellen dar.</p> <p>Insbesondere bei grossen Hochstammbäumen ist der zeitliche Aufwand für einen Rückschnitt bzw. Rückriss sowie die periodischen Nachkontrollen sehr hoch. Rückschnitt bzw. Rückriss sind daher nur an Apfel- und Birnbäumen sinnvoll, bei denen die Aussicht auf Tilgung der Krankheit gross ist (geringer Befall auf robusten Sorten).</p> <p>Der Rückschnitt bzw. Rückriss erfordert grösste Aufmerksamkeit, damit der Krankheitserreger nicht durch kontaminierte Gerätschaften oder das Schnittgut verschleppt wird. Diese Massnahmen müssen daher in Übereinstimmung mit den Merkblättern Nr. 701 „Sanierung von Feuerbrandherden“ und Nr. 705 „Hygienemassnahmen bei Feuerbrand“ der Forschungsanstalt Agroscope durchgeführt werden.</p> <p>Das Schnittgut darf ausschliesslich in Kehrichtverbrennungsanlagen entsorgt werden. Alternative Entsorgungswege dürfen nur nach Rücksprache mit dem Feuerbrand-Verantwortlichen der Gemeinde genutzt werden, wobei die Entsorgung in jedem Fall den Vorgaben des Merkblatt Nr. 702 „Entsorgen von feuerbrandbefallenem Pflanzmaterial“ der Forschungsanstalt Agroscope zu entsprechen hat. Das örtliche Verbrennen gerodeter Wirtspflanzen bedarf der Zustimmung des Amtes für Umwelt.</p>	
Schutzobjekt (inkl. 500 m Schutzgürtel)	übriges Gebiet
<p>Bezüglich der Durchführung eines Rückschnitts bzw. Rückriss Anstelle der Rodung von Kernobstbäumen entscheidet das Amt für Umwelt auf Ansuchen des Grundstückseigentümers. Das Amt für Umwelt orientiert sich zur Entscheidungsfindung am Merkblatt Nr. 1-02-002 „Feuerbrand“ der Forschungsanstalt Agroscope.</p>	<p>Grundstückseigentümer können in eigener Verantwortung Rückschnitte bzw. Rückrisse an befallenen Wirtspflanzen vornehmen. Es wird jedoch empfohlen, befallene Wirtspflanzen durch die Feuerbrand-Verantwortlichen der Gemeinden Roden zu lassen.</p>
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Schutzobjekt (inkl. 500 m Schutzgürtel)	übriges Gebiet
<p>Die Schweizer Pflanzenschutzmittelverordnung ist in Liechtenstein durch den Zollvertrag direkt anwendbar. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung des Feuerbrandes ist somit analog den Vorgaben in der Schweiz erlaubt. Das Amt für Umwelt übernimmt dabei die in der Schweiz den kantonalen Pflanzenschutzdiensten übertragenen Aufgaben.</p>	

4. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten bei der Durchführung der Massnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrandes werden in Artikel 3 bis 7 der Feuerbrandverordnung geregelt. Nachfolgende Aufstellung beschreibt die Zuständigkeiten gemäss Feuerbrandverordnung sowie Feuerbrandkonzept.

Amt für Umwelt

Das Amt für Umwelt ist zuständig für nachfolgende Aufgaben;

- a) die Erarbeitung und Aktualisierung eines Konzeptes "Feuerbrandbekämpfung", in welchem die konkreten Massnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrandes aufgeführt sind;
- b) die Aus- und Weiterbildung sowie die fachliche Betreuung der mit der Durchführung der Massnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrandes beauftragten Personen;
- c) die gezielte Beratung und Information der Öffentlichkeit;
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen schweizerischen und österreichischen Behörden und Fachstellen;
- e) die Entgegennahme von Feuerbrand-Verdachtsmeldungen;
- f) die Durchführung von Feuerbrand Immun-Schnelltests;
- g) im Bedarfsfall die Einsendung von Feuerbrand-Proben an das Diagnostik Labor der Forschungsanstalt Agroscope;
- h) die Entschädigung der Aufwendungen der Gemeinden entsprechend der im Konzept fixierten Entschädigungsansätze.
- i) die Auszahlung von Abfindungen sowie Entschädigungen für Ersatzpflanzungen im Falle von behördlich angeordneten Rodungen.
- k) das Erlassen von Vorgaben zum Verstellen von Bienen;
- l) Information der Imker bezüglich der Vorgaben zum Verstellen von Bienen;
- m) die Überwachung von Vorgaben zum Verstellen von Bienen.

Gemeinden

Die Gemeinden sind zuständig für nachfolgende Aufgaben;

- a) der Besuch von Ausbildungsveranstaltungen zum Thema Feuerbrand des Amtes für Umwelt;
- b) die proaktive Kontrolle von Wirtspflanzen auf Feuerbrandbefall innerhalb von Schutzobjekten;
- c) die Entgegennahme von Feuerbrand-Verdachtsmeldungen;
- d) die Kontrolle von Wirtspflanzen auf Feuerbrandbefall innerhalb des übrigen Gemeindegebietes nach Eingang von Verdachtsmeldungen;
- e) die Information des Grundstückseigentümers betreffend der gemäss Feuerbrandkonzept bevorstehenden Massnahmen;
- f) die Information der betroffenen Bewirtschafter (Landwirte) vor der Durchführung von Rodungen
- g) Meldung und Durchführung der Rodung sowie Entsorgung befallener Wirtspflanzen (bei Einverständnis des Grundstückseigentümers bzw. bei Anweisung des Amtes für Umwelt);
- h) die Meldeerstattung an das Amt für Umwelt, falls Grundstückseigentümer die Umsetzung der gemäss Feuerbrandkonzept durchzuführenden Massnahmen verhindern;
- i) die Dokumentation der durchgeführten Arbeiten zwecks Verrechnung an das Amt für Umwelt.

5. Priorisierung im Falle von Zielkonflikten

Sind bei der Durchführung von Bekämpfungsmassnahmen Zielkonflikte zu erwarten, erfolgt die Abwägung gemäss nachfolgender Priorisierung:

Erste Priorität:

Sortengärten des Vereins HORTUS, welche mit dem Ziel des Erhalts der genetischen Ressourcen alter einheimischer Kernobstsorten angelegt und fachgerecht gepflegt werden.

Zweite Priorität:

Gewerblich betriebene Baumschulen.

Dritte Priorität:

Erwerbsobstanlagen (Hoch-, Halb- und Niederstammanlagen).

Vierte Priorität:

Kernobstbäume und Wildpflanzen die vor allem landschaftliche oder ökologische Bedeutung haben.

Fünfte Priorität:

Übrige Wirtspflanzen.

6. Entschädigung

Aufwendungen für Kontroll- und Rodungskosten der Gemeinden werden gemäss den in Anhang 2 und 3 festgelegten Ansätzen entschädigt. Die Entschädigung erfolgt nach Einreichung der Abrechnungsunterlagen beim Amt für Umwelt.

Für den Ersatz von behördlich angeordneten Rodungen feuerbrandbefallener Erwerbsobstanlagen gelten die Bestimmungen gemäss Schätzungsrichtlinien der Forschungsanstalt Agroscope. Im Falle von Baumschulgehölzen gelten die Bestimmungen des Schweizer Bundesamtes für Landwirtschaft.

Wird nach einer behördlich angeordneten Rodung feuerbrandbefallener Einzelbäume oder Zierpflanzen eine Ersatzpflanzung mit einer robusten Sorte oder einer nicht anfälligen Pflanzenart vorgenommen, so bezahlt das Amt für Umwelt nach Vorlage eines entsprechenden Beleges einen Beitrag für die Ersatzpflanzung aus. Die Höhe des Beitrags richtet sich dabei nach Anhang 2 und entspricht dem Entschädigungsansatz für die Rodung der befallenen Pflanze.

Anhang 1

Begriffsdefinitionen

Befallszone

Zone, in welcher die Tilgung eines besonders gefährlichen Schadorganismus nicht mehr möglich ist.

Schutzobjekt

Schutzobjekte können innerhalb von Befallszonen ausgeschieden werden. Sie bestehen aus einem Kern (wertvoller Wirtspflanzenbestand) und einem Schutzgürtel (500 m Umkreis um den Kern). In Schutzobjekten werden visuelle Kontrollen intensiver und Sanierungsmassnahmen rigoroser als in übrigen Teilen der Befallszonen durchgeführt.

Rodung

Entfernen der oberirdischen Pflanzenteile durch Schnitt, aber ohne Entfernung des Wurzelstockes. Der Wurzelstock kann anschliessend durch ein Herbizid behandelt werden.

Rückschnitt und Rückriss

Beim Rückschnitt / Rückriss wird die doppelte Länge des Befalls zurückgeschnitten, jedoch mindestens 40 cm ins gesunde Holz.

Entsorgung

Bei der Entsorgung des befallenen Pflanzenmaterials wird aufgrund der Situation entschieden (Kehrichtverbrennung, Deponie, Verbrennung vor Ort oder Kompostierung). Der Vermeidung der Verschleppung des Krankheitserregers ist höchste Beachtung zu schenken. Die beauftragten Organe werden in der fachgerechten Entsorgung geschult.

Grundstückseigentümer

Sind Grundstückseigentümer und Eigentümer der befallenen Wirtspflanzen nicht identisch, schliesst der Begriff „Grundstückseigentümer“ den Eigentümer der befallenen Wirtspflanzen mit ein.

Anhang 2

Entschädigungsansätze für Rodungen von feuerbrandbefallenen Pflanzen

Der Aufwand für die Rodung und Entsorgung von Pflanzen mit Feuerbrandbefall werden den Gemeinden die nachstehenden Entschädigungsansätze ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Überprüfung der Abrechnungsunterlagen durch das Amt für Umwelt:

Pflanzenart	Wuchs	Einheit	Betrag
Birne	gross	Stück	CHF 300.--
Birne, Apfel	mittel	Stück	CHF 200.--
Birne, Apfel, Quitte	klein	Stück	CHF 100.--
Birne, Apfel, Quitte	jung	Stück	CHF 50.--
Mehlbeere	mittel	Stück	CHF 200.--
Mehlbeere	klein	Stück	CHF 100.--
Mehlbeere	jung	Stück	CHF 50.--
Vogelbeere		Stück	CHF 50.--
Weissdorn		Stück	CHF 50.--
Pyracantha		Stück	CHF 50.--
Chaenomeles		Stück	CHF 50.--
Stranvaesia		Stück	CHF 50.--
Mespilus		Stück	CHF 50.--
hochwachsende Cotoneaster		Stück	CHF 50.--
Cotoneaster niedrig		m ²	CHF 12.--
Heckenförmig gepflanzte Wirtspflanzen		lm	CHF 40.--

Die Entschädigung der Rodungsarbeiten in Erwerbssobstanlagen richtet sich nach den effektiven Kosten. Der Auftrag zur Rodung dieser Anlagen wird durch das Amt für Umwelt nach Prüfung einer entsprechenden Offerte erteilt.

Anhang 3

Entschädigungsansätze für Kontrollen innerhalb von Schutzobjekten (inkl. 500 m Schutzgürtel) und bei Verdachtsmeldungen im übrigen Gebiet

Im Rahmen der Bekämpfung des Feuerbrandes werden innerhalb von Schutzobjekten (inkl. 500 m Schutzgürtel) aktiv Wirtspflanzen auf Befall mit Feuerbrand kontrolliert. Diese Kontrollen werden gemäss den jährlich durch die Wirtschaftskammer Liechtenstein publizierten Regieansätzen für Rüfe- und Forstarbeiten entschädigt (Ansatz für „Ausleihpersonal“).

Mit denselben Ansätzen werden Kontrollen entschädigt, welche auf Grund von Verdachtsmeldungen im übrigen Gemeindegebiet durchgeführt wurden.

Anhang 4

Liste der verbotenen Feuerbrand-Wirtspflanzen

Im Rahmen der Bekämpfung des Feuerbrandes werden vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der gefährlichen Pflanzenkrankheit getroffen. Dazu gehört das Verbot der Anpflanzung, der Produktion und des Inverkehrbringens der untenstehenden Wirtspflanzen.

1. Aufgrund von Art. 11 Abs. 1 Bst. b und Art. 11 Abs. 2 der Feuerbrandverordnung (LGBl. 2002 Nr. 48) und des Regierungsbeschlusses vom 01. Juni 2010 (RA 2010/1232) ist die Anpflanzung, die Produktion und das Inverkehrbringen folgender Feuerbrand-Wirtspflanzen verboten:

<i>Cotoneaster</i> spp.	Cotoneaster-Arten
<i>Photinia davidiana</i>	Stranvaesia

Anhang 5

Feuerbrand – Schutzobjekt 1: HORTUS Sortengarten in Planken Kern des Schutzobjektes (Detailplan)



Feuerbrand – Schutzobjekt 1: HORTUS Sortengarten in Planken
500m Schutzgürtel des Schutzobjektes (Übersichtsplan)



Feuerbrand – Schutzobjekt 2: HORTUS Sortengarten in Triesen
Kern des Schutzobjektes (Detailplan)



Feuerbrand – Schutzobjekt 2: HORTUS Sortengarten in Triesen

- HORTUS Sortengarten in Triesen

- 500m Schutzgürtel des Schutzobjektes (Übersichtsplan)

